

hat die 6. große Strafkammer des Landgerichts Kiel auf die Befangenheitsanträge der Angeklagten vom 13. Oktober 2009

am 16. Oktober 2009 beschlossen:

Die Befangenheitsanträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

Die Anträge waren abzulehnen, weil aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten kein Anlass besteht, die Befangenheit der abgelehnten Richter zu besorgen.

Bereits aus den von den Angeklagten zur Begründung der Befangenheitsgesuche dargelegten Sachverhalten ergibt sich, dass die Handhabung der auf Einsicht in bestimmte Beweismittel gerichteten Anträge der Angeklagten nicht zu beanstanden ist.

Zu unterscheiden ist nämlich nach § 147 Abs. 1 StPO zwischen den Akten und den amtlich verwahrten Beweisstücken. Beweisstücke sind alle Gegenstände - mithin auch Schriftstücke - , die nach §§ 94 ff StPO beschlagnahmt oder sichergestellt worden sind, ferner die nach §§ 111 b ff StPO sichgestellten Gegenstände (soweit sie zugleich als Beweismittel in Betracht kommen) sowie Augenscheinseinsobjekte und Gegenstände, die als Grundlage für den Sachverständigenbeweis dienen oder Zeugen bzw. Beschuldigten bei deren Vernehmungen vorgehalten werden können.

Daraus ergibt sich, dass bei den Beschuldigten oder Dritten aufgefundene Schriftstücke grundsätzlich nur als Beweismittel besichtigt werden können und dass solche Beweismittel eben nicht Aktenbestandteile sind, soweit sie nicht von der Strafverfolgungsbehörde oder vom Gericht ausdrücklich der Akte zugeordnet werden. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Unterlagen, nämlich der "Franchiseverträge" und der "AGB" ist der Begründung der Befangenheitsgesuche nicht zu entnehmen, dass so etwas geschehen wäre. Danach

hat die Kammer mit dem Beschluss vom 13. Oktober 2009 der sich aus § 147 Abs. 1 StPO ergebenden Rechtslage Rechnung getragen, was keinen Befangenheitsgrund darstellen kann.

Soweit es um die Modalitäten der Besichtigung der Beweismittel geht, wird eine "unzulässige" Behinderung der Mitwirkungsrechte der Angeklagten bzw. ihrer Verteidiger schon deshalb nicht ersichtlich, weil die Kammer ihre Bereitschaft erklärt hat, der Verteidigung die Einsichtnahme in die von ihr angeführten Beweismittel im Gerichtsgebäude zu ermöglichen und zugleich die Anfertigung von Kopien zu gestatten. Die Anwesenheit der zuständigen Geschäftsstellenbeamtin oder -angestellten ist nicht zu beanstanden, weil die Besichtigung von Beweismitteln auf der Geschäftsstelle erfolgen soll und den dort tätigen Mitarbeiterinnen nicht angesonnen werden kann, ihren Arbeitsraum solange zu verlassen.

Was die Datenbank und deren Handhabung in der Hauptverhandlung angeht, ist darauf hinzuweisen, dass ein diese Problematik aufgreifender (Befangenheits-)Antrag spätestens im Termin vom 8. Oktober 2009 hätte gestellt werden können, was - wie sich aus der dienstlichen Äußerung des Kammervorsitzenden ergibt - nicht geschehen ist, obwohl die Möglichkeit dazu bestand. Folglich sind die Ablehnungsgesuche insoweit verspätet und unzulässig (§ 26 a Abs. 1 Ziff. StPO), weil der Ablehnungsgrund - selbst wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Ziff. 1 StPO erfüllt sein sollten - nicht unverzüglich geltend gemacht worden ist (§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Auch die Gesamtschau der mitgeteilten Ablehnungsgründe führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Kammer steht erst am Anfang der Beweisaufnahme, so dass die Annahme, die Kammer wolle Beweismittel, die von der Verteidigung für verfahrensrelevant gehalten werden, nicht gebrauchen, rein spekulativ ist und deshalb die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen kann.

Auch der Umstand, dass die Kammer das Verfahren eröffnet hat, kann bei einem vernünftig denkenden Angeklagten nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen. Die Verfahrenseröffnung nach § 203 StPO erfolgt schon bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts; inwieweit bei Prüfung der Frage, ob ein solcher gegeben ist, etwa vorhandene Beweismittel beizuziehen sind, steht im Ermessen der Kammer, das schon dann pflichtgemäß ausgeübt worden ist, wenn die Kammer sich bei der Prüfung der vorhande-

nen Aktenbestandteile sowie der Beweismittel im Zwischenverfahren auf solche Beweismittel beschränkt, die als Ablichtungen der Akte in Form von Sonderbänden oder Beweismittelordner beigelegt worden sind. Dass die Kammer insoweit nicht vollständig Kenntnis genommen hätte, lässt sich den Ablehnungsgesuchen nicht entnehmen.

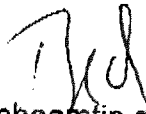
Kiel, 16. Oktober 2009
Landgericht, 6. große Strafkammer

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin

Ausgefertigt:
Kiel, 16. Oktober 2009


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

